

Einkaufsbedingungen 02/2012

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Im Rahmen dieser AEB wird als Auftragnehmer jeder Vertragspartner bezeichnet, der für uns Lieferungen und Leistungen erbringt.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.3 Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen oder Ausschlüsse vorsehen.

1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Leistungen oder Lieferungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Hier von unberührt bleibt der Vorrang von Individualabreden. Diese sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers wie Fristsetzungen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen haben schriftlich i. S. d. § 126 BGB zu erfolgen.

1.7 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Bestellungen, Kostenvoranschläge, Schriftwechsel, Rechnungen

2.1 Unsere Bestellungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang anzunehmen. Nach Ablauf der Frist sind unsere Bestellungen nicht weiter verbindlich.

2.2 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für hieraus entstehende Bestellungen. Kostenvoranschläge sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht zu vergüten. Diesbezüglich abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich getroffen werden.

2.3 Sämtlicher Schriftwechsel, einschließlich der Auftragsbestätigung, Lieferscheine und Versandanzeigen, der sich auf unsere Bestellung bezieht, muss unsere vollständige Bestellnummer sowie, sofern angegeben, unsere

Artikel-Nr. und -Benennung tragen.

2.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend der Vorgaben unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise des Auftragnehmers sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungs- und Lieferpflichten zu bewirken hat.

3.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung und Lieferung, einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme, sowie Zugang einer Rechnung, die den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entspricht, zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

3.3 Kosten, auch anteilige, für Werkzeuge, Formen, Modelle und vergleichbares Fertigungszubehör werden von uns erst nach Freigabe der Erstbemusterung anerkannt und bezahlt.

4. Aufrechnung

4.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.2 Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen beschränkt.

5. Leistungs- und Lieferungsumfang

5.1 Zum Leistungs- und Lieferungsumfang gehört insbesondere, dass a) der Auftragnehmer uns das Eigentum an sämtlichen auftragsbezogenen technischen Unterlagen des Auftragnehmers und dessen Unterbeauftragten sowie an sonstigen für die Anfertigung, Wartung und den Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt;

b) der Auftragnehmer uns alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Leistungen und Lieferungen erforderlich sind, unter Beachtung etwaiger Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheber- oder sonstiger Rechte an geistigem Eigentum;

c) der Auftragnehmer die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der Leistungen und Lieferungen und etwaige

Änderungen hieran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen sowie Ersatzteile selbst herzustellen oder herstellen zu lassen.

5.2 Leistungs- und Lieferungsumfang sind bindend. Soweit vom vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang abgewichen werden soll, ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Änderungen berechtigt, wenn eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung mit uns getroffen wird. Überlieferungen können wir zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückweisen.

5.3 Lieferung ist der jeweilige Lieferschein beizufügen, einschließlich Bestell- und Artikel-Nr. oder -Bezeichnung.

5.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend, soweit kein anderweitiger Nachweis geführt ist.

5.5 Der Auftragnehmer trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten der Lieferungen.

5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware transportgerecht zu verpacken.

5.7 Soweit uns Verpackungen oder Versendungsgegenstände berechnet wurden, sind wir berechtigt, diese zu übernehmen oder gegen Gutschrift zurückzusenden. Wir sind berechtigt, nicht berechnete Spezial- und Mehrwegverpackung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

6. Leistungs-, Lieferung, Fristen, Gefahrenübergang

6.1 Die Leistungen und Lieferungen haben grundsätzlich „frei Haus“ (DDP nach Incoterms® 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Soweit hiervon abweichend im Einzelfall eine Abholung vereinbart ist, so hat der Auftragnehmer sich mit dem Spediteur abzustimmen und die rechtzeitige sowie transportgerechte Bereitstellung sicherzustellen.

6.2. Soweit wir aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall zur Frachtkostenübernahme verpflichtet sind, hat der Auftragnehmer die für uns günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen.

6.3 Werden vereinbarte Leistungs- oder Lieferfristen nicht eingehalten, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt zu erklären. Verlangen wir Schadens-

ersatz, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. 6.4 Bei vorzeitigen Leistungen oder Lieferungen sind wir bis zu Fälligkeit zur Zurückweisung der Leistungen oder Lieferungen berechtigt.

6.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass Leistungs- oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können, so hat er uns hiervon unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

6.6 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

6.7 Der Auftragnehmer ist ohne unsere Zustimmung nicht zu Teilleistungen oder Teillieferungen berechtigt. Teilleistungen oder Teillieferungen sind als solche vom Auftragnehmer zu kennzeichnen.

6.8 Gefahrübergang tritt erst bei Übergabe an uns am vereinbarten Bestimmungsort ein. Dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist.

7. Versandanschrift, Annahmezeit und Zufahrt

7.1 Unsere Versandanschrift lautet Brunnwiesenstraße 23 73760 Ostfildern - Ruit

7.2 Unser Anlieferungszeiten sind Mo. - Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr Freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr Zufahrten sind nur für LKW bis 10 m Gesamtlänge möglich.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Wir haften stets unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang selbständiger Garantieerklärungen.

8.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht ist unsere Haftung im Übrigen der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

8.3 Der vorhersehbare, typischerweise entstehende Schaden nach vorstehendem Absatz ist jedenfalls der Höhe nach auf EUR 5.000.000,00 beschränkt.

8.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Geschäftsführungsorgane Anwendung.

9. Mängelansprüche und Rückgriff

9.1 Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers haben die vereinbarte Beschaffenheit und den vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Soweit uns Schäden oder sonstige Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Deckungs-, Materialkosten oder Vertragsstrafen infolge mangelhafter Leistungen oder Lieferungen entstehen, hat der Auftragnehmer diese zu tragen.

9.2 Unsere Zahlung oder unsere Zustimmung zu einzelnen Leistungs- oder Lieferbestandteilen bedeutet nicht, dass wir die Leistung oder Lieferung insgesamt als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennen.

9.3 Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der vollständigen Leistung oder Lieferung des vereinbarten Leistungs- oder Lieferungsumfanges einschließlich der zugehörigen Begleitpapiere oder, soweit vorgesehen, mit Abnahme.

9.4 Unsere Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neue Leistungen oder Lieferungen oder Nachbesserungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

9.5 Unsere Untersuchungspflicht bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Mängel werden von uns unverzüglich gerügt. Die Rüge gilt als unverzüglich, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Leistung oder Lieferung, bzw. bei verdeckten Mängeln ab Kenntnisnahme, erklärt wird. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

9.6 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

9.7 Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass uns keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung, der Ersatzlieferung oder der Ersatzleistung, einschließlich aller Nebenkosten und insbesondere Frachtkosten, trägt der Auftragnehmer. Sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt oder die Mängel nicht vollumfänglich beseitigt, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten

und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn uns eine Unterrichtung und Fristsetzung aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, sind wir sofort berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt.

9.8 Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wir bleiben berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

10. Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Der Auftragnehmer wird uns von einer etwaigen Produkthaftung freistellen, soweit er den die Haftung auslösenden Fehler zu verantworten hat.

10.2 Der Auftragnehmer übernimmt in vorbezeichneten Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsvertretung.

10.3 Im Falle einer etwaigen Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Schadensbegrenzung geben, es sei denn, die Unterrichtung und Einbeziehung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Der Auftragnehmer trägt die Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese Folge eines Mangels eines von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes ist.

10.4 Der Auftragnehmer hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen- oder Sachschaden – pauschal – während der Dauer des jeweiligen Auftrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Soweit besondere Risiken erkennbar werden, hat der Auftragnehmer die Deckungssumme im eigenen Interesse unverzüglich angemessen zu erhöhen. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung nach dieser Vorschrift berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden.

11. Nutzungsrechte

11.1 An für uns entwickelten Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht.

11.2 Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Der Auftragnehmer bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwendete Standardprozesse, Projektbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen.

11.3 Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art, auch in Teilen, ist der Auftragnehmer nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

12. Beistellungen, Eigentumsrechte, Eigentumsvorbehalte

12.1 Beigestellte Prüf- und Fertigungseinrichtungen sowie zugehörige Materialien bleiben unser Eigentum.

12.2 Ebenso bleiben Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer berechnet werden, in unserem Eigentum, bzw. gehen in dieses über. Sie sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum kenntlich zu machen, gegen Schäden abzusichern und nur zu Zwecken des Vertrages zu nutzen.

Etwaige Beschädigungen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

12.3 Der Auftragnehmer bewahrt die Werkzeuge, Prüf- und Fertigungseinrichtungen sowie zugehörige Materialien unentgeltlich für uns auf.

12.4 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält.

12.5 Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind unzulässig.

13. Schutzrechte

13.1 An von uns überlassenen Dokumenten, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und

sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer darf Entsprechendes ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch bekanntgeben, vertragsfremd selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

13.2 Der Auftragnehmer hat von uns überlassene Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, sobald sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind nur die Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

13.3 Der Auftragnehmer verantwortet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung oder Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder in anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Werden im Zusammenhang mit der Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt und werden wir deswegen in Anspruch genommen, so hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen.

13.4 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle erforderlichen Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten anfallen.

Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

13.5 Freistellungsansprüche, welche uns nach Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftragnehmer zustehen, verjähren innerhalb von zehn Jahren, gerechnet ab Vertragsschluss.

14. Lieferkette und Sicherungspflichten

14.1 Als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte unterliegen wir im Zusammenhang mit der Lieferkette besonderen Sicherungspflichten. Waren, die in unserem Auftrag produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von uns übernommen

werden, sind an sicheren Betriebsstätten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und verladen und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

14.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme dieser Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist.

14.3 Soweit möglich hat der Auftragnehmer Einrichtungen zu nutzen, für die internationale oder europäische Sicherheitszeugnisse, wie beispielsweise der International Ship and Port Facility Security Code, ausgestellt wurden.

14.4 Der Auftragnehmer hat Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon zu unterrichten und diese anzuhalten, dass diese ebenfalls Maßnahmen treffen, um die Lieferkette zu sichern.

14.5 Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen die Einhaltung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Form nachzuweisen.

14.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine zusätzliche Vereinbarung über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen mit uns zu schließen, soweit dies für unsere Stellung als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte hilfreich oder notwendig ist.

15. Qualitätssicherung

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferungen oder Leistungen unseren Vorgaben entsprechend und, soweit vorhanden, nach von uns vorgegebenen Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfungen, Prüfungsmitteln und Methoden zu fertigen, beziehungsweise zu prüfen und uns die jeweiligen Erstmusterprüfberichte vorzulegen. Ohne Vorlage von Erstmusterprüfberichten erfolgt keine Freigabe von Waren zur Serientieferung.

15.2 Der Auftragnehmer hat die allgemeinen Qualitätsmanagementanforderungen gemäß der EN ISO 9001:2008 und die allgemeinen Qualitätsmanagementsystemanforderungen gemäß der ISO TS 16949:2009 einzuhalten.

15.3 Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre nach Rechnungsdatum für die letzte Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

15.4 Jede Änderung des Herstellungsverfahrens im Allgemeinen sowie einer etwaigen Rezeptur, der zu liefernden Ware, oder der zu erbringenden Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ohne diese kann eine Annahme nicht erfolgen.

16. REACH-Klausel

Bei allen an uns gelieferten oder gelieferten Stoffen, Zubereitungen oder sonstigen Erzeugnissen hat der Auftragnehmer die aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) vom 01.06.2007 in ihrer jeweils gültigen Fassung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen zu erfüllen.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht umfasst nicht Unterlagen und Informationen, die allgemein bekannt geworden sind.

17.2 Der Auftragnehmer hat Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm beauftragte Dritte entsprechend dieser Geheimhaltungsverpflichtung unter zu verpflichten.

18. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Insbesondere sind personenbezogene Daten nur nach Einwilligung der betroffenen Personen und unter Hinweis auf das jederzeitige formlose Widerrufsrecht zu verwenden.

19. Schriftform und Nebenabreden

19.1 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen sowie der ihnen unterliegenden Verträge bedürfen der Schriftform.

19.2 Mündlich getroffene Nebenabreden und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen sowie zu den ihnen unterliegenden Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung binnen 14 Tagen.

20. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

20.1 Gerichtsstand ist an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftragnehmers behalten wir uns vor.

20.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort, hilfsweise unser Firmensitz, Erfüllungsort.

20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der ihnen unterliegenden Verträge unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Februar 2012